



Vorläufige Eckpunkte für Gemeinden zur Breitbandrichtlinie

Der Ministerrat hat am 19.02.2008 den Bericht der Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Landwirtschaft und Forsten zur geplanten Breitbandförderung zustimmend zur Kenntnis genommen. Derzeit erarbeiten die beiden Ministerien in enger Abstimmung eine Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten. Vorbehaltlich möglicher Änderungen im Abstimmungsverfahren werden hiermit vorläufige erste Eckpunkte der Breitbandrichtlinie übermittelt:

1. Wer wird gefördert?

- Un- und unterversorgte ländliche Gebiete
- Förderberechtigung: Gemeinden und Gemeindeverbände
- Förderschwerpunkte:
 - Gemeinden in ländlichen Gebieten bis 10.000 Einwohner
 - Gewerbe- und Mischgebiete unabhängig von der Einwohnerzahl
- Fördervolumen: insgesamt € 19 Mio. in den Jahren 2008 bis 2010

2. Was wird gefördert?

- Gegenstand der Förderung:
 - Zuschüsse der Kommunen an Netzbetreiber für Investitionen in leitungs- oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen oder
 - Auf- oder Ausbau eigener kommunaler Breitbandinfrastrukturen
- Planungsarbeiten und Machbarkeitsuntersuchungen
- Transparentes und offenes Auswahlverfahren (Technologie- und Anbieterneutralität)

- Förderziel:
 - Privathaushalte: Bedarfsgerechte Grundversorgung (1 bis 3 MBit/s) zu angemessenen Endkundenpreisen
 - Gewerbetreibende/Freiberufler/Behörden: Hochbitratige Lösungen, sofern Bedarf stichhaltig begründet wird, zu angemessenen Endkundenpreisen

3. Wie hoch ist die Förderung?

- Je Gemeinde bis zu 50 %, höchstens € 50.000 (Bagatellgrenze € 7.500)
- Planungsarbeiten und Machbarkeitsstudien je Gemeinde bis zu 50 %, höchstens € 5.000 (Bagatellgrenze € 2.000)
- Bonus für interkommunale Zusammenarbeit bis zu € 75.000:
 - bei Errichtung überörtlicher Netzstrukturen und
 - Ermöglichung leistungsfähigerer Infrastrukturen als im Vergleich zu einzelgemeindlicher Lösung

4. Wann wird gefördert?

- Verabschiedung der Richtlinie voraussichtlich Ende April oder Mai 2008; Anträge können dann bei den örtlich zuständigen Regierungen gestellt werden.
- Vorherige Maßnahmen sind nicht förderfähig.

5. Was kann eine Gemeinde bis zum Beginn der Förderung tun?

- Ist- und Bedarfsanalyse hinsichtlich gewerblicher und privater Nutzung:
 - Privat: quantitative Bedarfserhebung
 - Gewerbe: Quantitative und qualitative Bedarfserhebung